

Voröffentlichung 17.11.2001

Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Knöringen vom 02.04.2001(1. Änderung)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz(GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung(GemODVO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Knöringen i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde(Friedhofsgebührensatzung) folgende 1 Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 30.05.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung am 02.04.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Knöringen

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	<u>DM</u>	<u>€</u> (ab 01.01.2001)
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	110,00	55,00
b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab	110,00	55,00

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Überlassung einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für	<u>DM</u>	<u>€</u>
aa) eine Einzelgrabstätte	220,00	110,00
bb) eine Doppelgrabstätte	440,00	220,00
cc) jede weitere Grabstätte	220,00	110,00
dd) ein Tiefgrab (tiefergelegte Grabstelle)	220,00	110,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
aa) eine Einzelgrabstätte	7,40	3,70
bb) eine Doppelgrabstätte	14,80	7,40
cc) jede weitere Grabstätte	7,40	3,70
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.		
d) Bei einer späteren Umwandlung eines Normalgrabes in ein Tiefgrab je tiefergelegte Grabstelle	220,00	110,00

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu bezahlen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

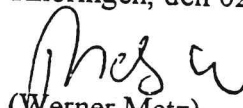
Der Arbeitslohn für das Ausgraben, Umbetten und Wiederbeisetzen von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu bezahlen.

V. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedigungen und dergleichen	<u>DM</u>	<u>€</u>
a) bei einstelligen Reihen- und Wahlgrabstätten	22,00	11,00
b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten	22,00	11,00
2. Benutzung des Leichenwagens	16,50	8,30

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 30.05.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.

Knöringen, den 02.04.2000


(Werner Metz)
Ortsbürgermeister

